



## Verordnung zum Taxi- und Kutschenreglement

Rechtliche Grundlage	Gestützt auf  - das Organisationsreglement der Gemeinde Lauterbrunnen - das Taxi- und Kutschenreglement der Gemeinde Lauterbrunnen  erlässt der Gemeinderat diese Verordnung.
Höchsttarife	<b>Art. 1</b> Gemäss Art. 6 Abs. 3 vom Taxi- und Kutschenreglement werden vom Gemeinderat keine Höchsttarife festgelegt.
Kennzeichnung von Taxis und Kutschen	<b>Art. 2</b> Gemäss Art. 18 Abs. 3 vom Taxi- und Kutschenreglement werden vom Gemeinderat keine Vorschriften zur Kennzeichnung von Taxis und Kutschen festgelegt.
Organisation praktische Eignungsprüfung	<b>Art. 2a</b> <sup>1)</sup> <sup>1</sup> Die praktische Eignungsprüfung beinhaltet das Ansteuern von vier Zielen im Bezirk Wengen, Mürren/Gimmelwald oder Talboden/Isenfluh, wobei jeweils der kürzeste Weg zu wählen ist. Zusätzlich werden mündlich die Kenntnisse über das Taxireglement und die Taxiverordnung der Gemeinde Lauterbrunnen geprüft.  <sup>2</sup> Die Prüfung gilt als bestanden, wenn a) Kenntnisse über das Taxireglement und die Taxiverordnung der Gemeinde Lauterbrunnen vorhanden sind (mündliche Abfrage, mind. 7 von 10 Fragen korrekt beantwortet) sowie b) drei Ziele ohne Umwege und unter Beachtung der Verkehrsregeln sowie der Strassensituation erreicht werden. Die Verwendung eines Ortsplanes ist gestattet, Navigationsgeräte dürfen eingesetzt werden.  <sup>3</sup> Die praktische Eignungsprüfung kann maximal zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der beiden Prüfungen kann frühestens nach drei Monaten ein neues Gesuch um eine Taxiführerbewilligung eingereicht werden.
Schluss- und Übergangsbestimmungen	<b>Art. 3</b> Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat per 12. August 2013 in Kraft.
Genehmigungsvermerk	Der Gemeinderat hat diese Verordnung an der Gemeinderatssitzung vom 12. August 2013 genehmigt.  12. August 2013  Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

<sup>1)</sup> GR-Beschluss vom 03.04.2023



Der Präsident

Der Sekretär

sig. P. Wälchli

sig. A. Graf

Der Einsetzungsbeschluss wurde Anzeiger vom 22. August 2013 bekanntgegeben.

Lauterbrunnen, 19. August 2013

Der Gemeindeschreiber:

sig. A. Graf



## Änderungen

03.04.2023    V    Beschluss des Gemeinderates vom 03.04.2023, Einfügen von Artikel 2a,  
Organisation praktische Eignungsprüfung. Inkraftsetzung per 01. Mai 2023